

**Rahmenregelung
der Bundesrepublik Deutschland
zur Unterstützung des flächendeckenden Aufbaus
von Gigabitnetzen**

Präambel

Die Digitalisierung in Deutschland und Europa schreitet mit großen Schritten voran. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft haben die Chancen der Digitalisierung erkannt und angenommen. Der Innovationsfortschritt ist unaufhaltbar und dringend notwendig. Er erhält und baut den Wirtschaftsstandort Deutschland aus, steigert den Wohlstand und stärkt die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und Europas.

Um diesen Innovationsfortschritt weiter voranzutreiben, bedarf es eines zügigen Aufbaus einer leistungsfähigen Gigabitinfrastruktur. Ziel ist, den flächendeckenden Ausbau mit Gigabitnetzen bis 2030 zu erreichen, damit die Potenziale der Digitalisierung in Deutschland vollumfänglich genutzt werden können.

Der Aufbau dieser Netze wird vorrangig von der privaten Telekommunikationswirtschaft umgesetzt. Um den Ausbau der Gigabitnetze bis 2030 in für den Telekommunikationsmarkt unwirtschaftlichen Gebieten zu erreichen, bedarf es einer nachhaltigen staatlichen Unterstützung.

Der Ausbaustand und die Art des Ausbaus stellen sich in Europa aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslagen und Historien sowie der verschiedenen Wettbewerbsstrukturen höchst heterogen dar. In Deutschland hat sich nach der Liberalisierung des Telekommunikationssektors in den 1990er Jahren ein guter und belebender Wettbewerb sowohl auf dem Endkundenmarkt als auch auf Infrastrukturebene entwickelt. Der Ausbau der Gigabitnetze schreitet mit großen Schritten voran.

Der private Ausbau wird jedoch das Ziel der Gigabitterschließung Deutschlands bis 2030 nicht erreichen. Dafür wird auch weiterhin eine staatliche Förderung erforderlich sein. Der Ausbau von Gebieten, in denen sich das privatwirtschaftliche Investment nicht lohnt, bedarf auch künftig der staatlichen Unterstützung.

Die notwendigen staatlichen Maßnahmen können Beihilfen im Sinne der Artikel 107 ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen, wenn sie einzelnen Unternehmen einen selektiven Vorteil verschaffen. Rechtlicher Umsetzungsmaßstab für solche staatlichen Mittel sind daher die Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (Breitbandleitlinien)¹ sowie die Gigabit-Mitteilung² (2016) und die Digitalstrategie³ (2020) und der Beschluss des europäischen Parlaments und des Rates vom 14.12.2022 über die Aufstellung des Politikprogramms 2030 für die digitale Dekade.

¹ Mitteilung der Kommission vom 12.12.2022: Leitlinien der EU für staatliche Beihilfen von Breitbandnetzen (ABl. C 36 vom 31.1.2023, S. 1).

² Mitteilung der Kommission vom 14.9.2016: Konnektivität für einen wettbewerbsfähigen digitalen Binnenmarkt – Hin zu einer europäischen Gigabit-Gesellschaft (COM (2016) 587, und begleitend die Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 14.9.2016 (SWD (2016) 300).

³ Mitteilung der Kommission vom 19.2.2020: Gestaltung der digitalen Zukunft Europas, COM(2020)67 final.

Solche staatlichen Unterstützungsmaßnahmen müssen vor ihrer Umsetzung von der Europäischen Kommission genehmigt werden, die diese am Maßstab der Breitbandleitlinien prüft.

Voraussetzungen für solche staatlich unterstützten Ausbaumaßnahmen sind:

- In dem jeweiligen Gebiet ist kein Netz vorhanden, das jedem Endnutzer zu jeder Zeit eine Datenrate von mindestens 300 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt und voraussichtlich auch nicht zur Verfügung stellen wird.
- In dem jeweiligen Gebiet ist nicht zu erwarten, dass ein äquivalentes Netz innerhalb eines bestimmten Zeitraums entsprechend marktwirtschaftlich aufgerüstet oder ausgebaut werden wird (Vorrang des privatwirtschaftlichen Ausbaus).
- Die Förderfähigkeit wurde über ein Markterkundungsverfahren ermittelt.

Ist die Maßnahme förderfähig, sind folgende Bedingungen an den Ausbau geknüpft:

- Ein wettbewerbliches Auswahlverfahren ist durchzuführen.
- Die geförderte Investition muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung führen; eine wesentliche Verbesserung liegt vor allem dann vor, wenn der ausgewählte Bieter erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz tätigt und die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erheblich neue Möglichkeiten in den Bereichen der Breitbandversorgung und der Bandbreiten sowie des Wettbewerbs schafft („step change“). Es müssen durch den Ausbau in den Zielgebieten Netze aufgebaut werden, die jedem Endnutzer zu jeder Zeit Bandbreiten von mindestens 1 Gigabit/s symmetrisch zur Verfügung stellen.
- Die Förderung ist zwingend mit der Gewährleistung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs auf physischer Ebene verknüpft.
- **Der Bund stellt die Bedingungen und Preise für die Vorleistungsprodukte auf einer frei zugänglichen Website der Öffentlichkeit zur Verfügung.**
- Die staatlichen Maßnahmen nach dieser Rahmenregelung unterliegen nach den Breitbandleitlinien einer Berichterstattung.

Die nachfolgende Regelung beschreibt die o. g. Voraussetzungen und schafft damit die Grundlage für die Vereinbarkeit der Fördermaßnahmen mit dem EU-Beihilfenrecht.

Kommentiert [A1]: Die textlichen Änderungen in der Präambel betreffen den Wegfall der Aufgreifschwelle von 100 Mbit/s. Es sind insoweit keine inhaltlichen Änderungen vorgenommen worden. Neben weiteren rein sprachlichen Anpassungen besteht die inhaltliche Neuerung in dem Hinweis auf die Festsetzung von Vorleistungspreisen in geförderten Gebieten durch den Bund.
(vorletzter Kugelpunkt, dazu auch § 8 Abs. 4)

Vor diesem Hintergrund wird nachfolgende Rahmenregelung erlassen:

§ 1

Ziel und rechtliche Grundlage

- (1) Diese Rahmenregelung stellt die beihilfenrechtliche Grundlage für die Gewährung einer Beihilfe für die Errichtung und den (anschließenden) Betrieb von Hochleistungsnetzen dar, die jedem Endnutzer zu jeder Zeit⁴ Bandbreiten von mind. 1 Gigabit/s symmetrisch zur Verfügung stellen.
- (2) Förderfähig ist der Netzausbau in Gebieten, in denen kein Netz vorhanden ist, das jedem Endnutzer⁵ zu jeder Zeit eine Datenrate von mindestens 300 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt und voraussichtlich auch nicht zur Verfügung stellen wird.
- (3) Nicht förderfähig ist der Netzausbau in Gebieten, in denen bereits zwei Netze vorhanden sind, die jedem Endnutzer⁶ zu jeder Zeit eine Datenrate von mindestens 100 Mbit/s im Download zur Verfügung stellen oder voraussichtlich zur Verfügung stellen werden.
- (4) Die Fördermaßnahme muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Breitbandversorgung im Zielgebiet führen. Eine wesentliche Verbesserung der Breitbandversorgung im Zielgebiet liegt vor, wenn erhebliche neue Investitionen in das Breitbandnetz⁷ getätigt werden und die geförderte Infrastruktur auf dem Markt erhebliche neue Möglichkeiten im Bereich der Breitbandversorgung und der Bandbreiten sowie der Geschwindigkeit schafft. Die geförderte Infrastruktur muss für Point-to-Point-Lösungen ausgelegt sein und jedem Endnutzer zu jeder Zeit Bandbreiten von mind. 1 Gbit/s symmetrisch zur Verfügung stellen.

§ 2

Formen der Förderung

Die Förderung in unterversorgten Gebieten gemäß dieser Rahmenregelung erfolgt über nicht rückzahlbare Zuschüsse und die Bereitstellung von Tiefbauleistungen bzw. passiver Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfasern).

§ 3

Gegenstand und Umfang der Beihilfe, Begünstigte

- (1) Die Beihilfe umfasst
 - a. „Wirtschaftlichkeitslückenförderung“:
 - Die Deckung einer Wirtschaftlichkeitslücke (mit und ohne Betriebskostenzuschüssen) für Investitionen (ausgelegt auf mindestens 7 Jahre) in den Aufbau und/oder Betrieb von Breitbandinfrastrukturen im Sinne des § 2 eines privaten Betreibers öffentlicher Telekommunikationsnetze.

⁴ Soweit in dieser Rahmenregelung auf Datenraten "zu jeder Zeit" abgestellt wird, sind hiervon Spitzenlastbedingungen nach Rn. 73 Buchst. a i.V.m. Nr. 2.1 des Anhangs I der Breitbandleitlinien mitumfasst.

⁵ In Schulen wird als Endnutzer der Klassenraum betrachtet.

⁶ In Schulen wird als Endnutzer der Klassenraum betrachtet.

⁷ Eine bloße Aufrüstung bestehender Netze mit zusätzlichen aktiven Komponenten gilt nicht als wesentliche Investition und nicht als Netzausbau, der gefördert werden kann.

b. „Betreibermodell“:

Im Betreibermodell gefördert werden kann

- die Ausstattung von Leerrohren mit unbeschalteten Glasfaserkabeln und/oder
- die Ausführung von Tiefbauleistungen mit oder ohne Verlegung von Leerrohren sowie die Bereitstellung von Schächten, Verzweigern und Abschlusseinrichtungen,
- die Mitverlegung von Leerrohren bei anderweitig geplanten Erdarbeiten (mit oder ohne Kabel), sofern nicht eine entsprechende gesetzliche Pflicht besteht,

zur Nutzung durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze für die Errichtung und den Betrieb einer Breitbandinfrastruktur im Sinne von § 1 mit einem nutzer- und anbieterneutralen Standard.

- (2) Begünstigte sind die Betreiber von Breitbandnetzen, welche die von der öffentlichen Hand bereitgestellten passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabeln, wie unbeschaltete Glasfaser) oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Tiefbauleistungen durch die Kommune mit oder ohne Verlegung von Leerrohren nutzen bzw. eine Förderung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke in Anspruch nehmen. Begünstigte können auch reine Anbieter von Breitbandinfrastrukturen sein, die nicht selbst das entstehende Netz betreiben.
- (3) Von der Begünstigung ausgeschlossen sind Betreiber:
- a. die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind,
 - b. die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABL EU C 249, 31.07.2014, S. 1) anzusehen sind.)
- (4) Zu Beginn eines Förderverfahrens vorhandene Infrastrukturen sind im Zuge der Erschließung möglichst zu nutzen. Alle Techniken des Infrastrukturausbaus können zur Erzielung von Synergieeffekten eingesetzt werden (dazu zählen z.B. oberirdische Leitungsverläufe oder Trenchingverfahren). Der Infrastrukturatlas des Bundes ist entsprechend zu verwenden.

§ 4

Markterkundungsverfahren

- (1) Auf Basis der Potenzialanalyse und des Gigabit-Grundbuchs ist verpflichtend ein **sog. Branchendialog**⁸ im Vorfeld eines Markterkundungsverfahrens durchzuführen, um das privatwirtschaftliche Ausbaupotenzial maximal **auszuschöpfen**.
- (2) Vor Beginn eines Auswahlverfahrens nach §§ 5-7 ist ein Markterkundungsverfahren durchzuführen. Hierfür sind alle Telekommunikationsunternehmen aufzufordern, innerhalb von 8 Wochen eine Stellungnahme abzugeben.
- (3) Die Unternehmen haben im Rahmen des Markterkundungsverfahrens ihre aktuellen, den Endkunden zu jeder Zeit zur Verfügung stehenden Up- und Downloadgeschwindigkeiten, zugesicherte Maßnahmen zur Aufrüstung von Netzteilen und ihre aktuelle Infrastruktur der

Kommentiert [A2]: In Absatz 1 wird der Branchendialog in die RR vollständigshalber aufgenommen. Der Branchendialog ist über die Förderrichtlinie bereits seit dem letzten Aufruf im Förderverfahren vorgegeben.

⁸ Vgl. Leitfaden „Durchführung von kommunalen Branchendialogen für den Gigabitausbau“, Gigabitbüro des Bundes: https://gigabitbuero.de/wp-content/uploads/2021/11/GBB_DurchfuehrungVonKommunalenBranchendialogen_ONLINE.pdf

öffentlichen Hand offenzulegen sowie die konkreten Ausbaupläne in Form eines projektspezifischen Meilensteinplans hinsichtlich Zeitpunkt und Umfang des Ausbaus der jeweiligen Gebiete für **mindestens die nächsten drei Jahre oder länger**, je nach voraussichtlichem Realisierungszeitraum, vorzulegen. Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme des Netzes.

- (4) **Die Kommune weist im Rahmen des Markterkundungsverfahrens daraufhin, dass bereits mit Gigabit erschlossene Gebiete, die an ein mögliches Fördergebiet angrenzen, im Falle einer Förderung von dem geförderten Unternehmen zukünftig privatwirtschaftlich ausgebaut werden können; sie muss dabei aussagekräftige Informationen zur möglichen Abdeckung der privaten Netzerweiterungen bereitstellen. Dieser Erweiterungsausbau unter Nutzung des geförderten Netzes darf erst zwei Jahre nach Inbetriebnahme des geförderten Netzes durchgeführt werden.⁹ Wenn aus den Ergebnissen des Markterkundungsverfahrens hervorgeht, dass die Gefahr weiterer erheblicher Wettbewerbsverzerrungen besteht, muss die Kommune dem geförderten Unternehmen die Erweiterung untersagen.¹⁰**
- (5) Es besteht die Gefahr, dass eine bloße Bekundung eines Ausbau- oder Aufrüstungsinteresses bzw. -vorhabens seitens eines privaten Investors die Einführung von Breitbanddiensten im Zielgebiet verzögert, wenn die Investition oder die Aufrüstung letztlich nicht getätigt wird, die staatlichen Maßnahmen aber gleichzeitig zurückgestellt wurden. Die öffentliche Hand kann vom Betreiber verlangen, die mit dem Breitbandausbau verbundenen Verpflichtungen vertraglich niederzulegen. Diese vertragliche Vereinbarung kann verschiedene „Meilensteine“ vorsehen, die innerhalb des Ausbauhorizonts bzw. bei der Aufrüstung innerhalb des Jahreszeitraums erreicht werden müssen, sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte. Die öffentliche Hand kann den Meilensteinplan nachhalten und bei erkennbaren Verzögerungen eine Nachfrist zur Erfüllung des Meilensteins setzen. Kommt das Unternehmen dieser Nachfrist nicht nach, so muss erneut ein Markterkundungsverfahren durchgeführt werden, bei dem eine Meldung dieses Unternehmens nicht berücksichtigt werden muss.
- (6) Die Ergebnisse der Markterkundung werden auf dem zentralen Online-Portal veröffentlicht.
- (7) Die öffentliche Hand veröffentlicht auf dem zentralen Online-Portal eine Karte, auf der die Gebiete dargestellt sind, in denen kein Netz besteht, das jedem Endnutzer zu jeder Zeit eine Datenrate von 300 Mbit/s im Download zur Verfügung stellt, soweit die Gebiete der öffentlichen Hand bekannt sind.¹¹ Die Dokumentation in der Breitbandkarte hat dabei gebäudescharf, auf der Basis von „homes passed“ zu erfolgen.
- (8) Soweit nach dem Markterkundungsverfahren festgestellt wird, dass keine Erschließung über den Markt erfolgt, kann nach Beendigung dieser Verfahren für diejenigen Gebiete oder Gebietsteile, für die kein privater Ausbau oder keine private Aufrüstung im Markterkundungsverfahren angezeigt wurde, ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Das Ergebnis der Markterkundung darf zu Beginn des Auswahlverfahrens nicht älter als zwölf Monate sein.
- (9) **Wird der Ausbau des geplanten geförderten Netzes nicht in der im Einklang mit Absatz 3 in einer Förderrichtlinie festgelegten Fristenregelung abgeschlossen, so muss erneut ein Markterkundungsverfahren durchgeführt werden.¹²**

⁹ Siehe Randnummer 138 der Breitbandleitlinien

¹⁰ Siehe Randnummer 139 der Breitbandleitlinien

¹¹ Datenraten „zu jeder Zeit“ umfasst Spitzenlastbedingungen nach Rn. 73 Buchst. a i.V.m. Nr. 2.1 des Anhangs I der Breitbandleitlinien.

¹² Siehe Randnummer 80 der Breitbandleitlinien

Kommentiert [A3]: Der im MEV zu Grunde gelegte Zeitraum für private Ausbauprojekte im betroffenen Gebiet wird auf **mindestens 3 Jahre** festgelegt. Bisher betrug er **glatt drei Jahre**. Der Kommune wird also die Möglichkeit eingeräumt, im MEV den Abfragezeitraum bezüglich eines privaten Ausbaus zu verlängern. Dies ist erforderlich, da in den neuen Beihilfeleitlinien (Rn. 80) nunmehr zwingend Folgendes vorgegeben ist:

Falls nach Ablauf des im MEV angegebenen Abfragezeitraums ein Fördervorhaben noch nicht abgeschlossen ist, muss erneut ein MEV durchgeführt werden.

Die Kommunen müssen somit die Möglichkeit erhalten, die Abfragezeiträume (relevanter Zeithorizont) mit Blick auf die voraussichtliche Realisierungszeit eines Förderprojektes festzulegen.

Kommentiert [A4]: Absatz 4 ist neu eingefügt und trägt Rn. 138, 139 der neuen Breitbandleitlinien Rechnung: Die Nutzung der geförderten Netzinfrastruktur für die privatwirtschaftliche Erschließung angrenzender Gebiete ist nur eingeschränkt möglich. Die praktische Bedeutung der Regelung ist allerdings gering. Denn sie betrifft den Fall, dass im angrenzenden Gebiet bereits ein oder mehrere Netze bestehen, die vergleichbare Datenraten wie das geförderte Netz bieten. Die Datenrate im geförderten Netz muss für jeden Anschluss zu jeder Zeit mindestens 1 Gigabit/s symmetrisch gewährleisten, es muss also ein Glasfasernetz sein. Der Überbau bestehender Glasfaserinfrastruktur ist kein typischer Fall. Tritt er ein, führt dies i.d.R. zu einer erheblichen Wettbewerbsverzerrung und soll durch die neue Förderrichtlinie untersagt werden, d.h. kein Überbau bestehender Glasfasernetze unter Nutzung geförderter Infrastruktur.

Kommentiert [A5]: Wesentliche Änderung: Im MEV erhält die TK-Wirtschaft die Gelegenheit, einen privatwirtschaftlichen Ausbau in einem bestimmten Zeitrahmen anzukündigen, wodurch das gemeldete Gebiet die Förderfähigkeit verliert. Findet der gemeldete Ausbau in diesem Zeitfenster nicht statt, kann erneut ein Förderverfahren gestartet werden. Die neue Regelung erfasst nunmehr den umgekehrten Fall: wurde wegen fehlender privater Ausbaumeldung ein Förderprojekt durchgeführt, das aber im Abfragezeitraum des MEV nicht realisiert wurde, muss erneut ein MEV durchgeführt werden.

Um solche Fälle zu verhindern, muss künftig der Abfragezeitraum im MEV so gewählt werden, dass die Fertigstellung des Förderprojektes sicher gestellt ist. Im Rahmen der Förderrichtlinie sollen den Kommunen Maßstäbe für die Festsetzung dieses Zeitraumes an die Hand gegeben werden.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen und Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens

- (1) Die nach diesem Verfahren ausgebauten Leerrohre müssen groß genug für mehrere Kabelnetze und darüber hinaus für Point-to-Point- als auch für Point-to-Multipoint-Lösungen ausgelegt sein.¹³
- (2) Die öffentliche Hand muss für die Förderung ein offenes, transparentes und diskriminierungsfreies Auswahlverfahren durchführen. Die Veröffentlichung des Auswahlverfahrens muss auf einem zentralen Online-Portal der Bewilligungsbehörde erfolgen¹⁴. Die Ausschreibungen müssen mit den Grundsätzen der EU-Vergabevorschriften in Einklang stehen.¹⁵
- (3) Im Rahmen ihrer Angebote sind Bieter aufgefordert, vorhandene Infrastrukturen zu nutzen und in ihre Angebote miteinzubeziehen. Zu Beginn des Förderverfahrens vorhandene Infrastruktur, die zur Erschließung des Fördergebietes genutzt wird, unterliegt den Förderbedingungen.
- (4) **Der Bund legt unter Beteiligung der Bundesnetzagentur die Bedingungen¹⁶ und Preise¹⁷ für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz verbindlich fest. Diese sind in den Unterlagen des Auswahlverfahrens anzugeben. Ebenso ist auf die öffentlich zugängliche Webseite hinzuweisen, auf der diese Informationen veröffentlicht sind.**¹⁸
- (5) Die am Auswahlverfahren teilnehmenden Unternehmen müssen, soweit noch nicht erfolgt, bestehende eigene Infrastrukturen im Projektgebiet der zentralen Informationsstelle des Bundes¹⁹ zur Aufnahme in den Infrastrukturatlas mitteilen. Die Unternehmen erklären sich über das zentrale Online-Portal einverstanden, die vorhandenen Infrastrukturdaten im Infrastrukturatlas des Bundes sowie die dafür neu bereitgestellten Informationen zur Nutzung im Auswahlverfahren freizugeben und stimmen der Weitergabe dieser Information über Bestandsinfrastruktur an andere Bieter durch die Bewilligungsbehörde zu. Andere Bieter müssen die relevanten Informationen zu einem Zeitpunkt erhalten, der es ihnen ermöglicht, die betreffende Infrastruktur in ihr Angebot einzubeziehen.
- (6) Am Auswahlverfahren beteiligte Unternehmen, die über beträchtliche Marktmacht verfügen und denen eine Verpflichtung zur Gewährung von Zugangsleistungen auferlegt wurde, sind verpflichtet, auf Anfrage der Bewilligungsbehörde zur Planung einer Maßnahmenumsetzung im betreffenden Zielgebiet umfassend und zeitnah den Zugang zu den notwendigen Informationen unentgeltlich zu gewährleisten.²⁰
- (7) Die Auswahlkriterien und deren Gewichtung sind im Rahmen der Ausschreibung zu veröffentlichen und müssen anbieter- und technologieutral formuliert werden. Die Technologieutralität bezieht sich auf alle Teile des Netzes.
- (8) Es ist derjenige Bieter auszuwählen, der das für die jeweilige Förderart wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat bzw. bei ansonsten vergleichbaren Konditionen den höchsten

¹³ Siehe Randnummern 130 und 135 i. V. m. Fußnote 90 der Breitbandleitlinien.

¹⁴ Über Schwellenwerte definiert in der Verordnung der Kommission (EU) Nr. 1336/2013, muss die Ausschreibung Europa-weit erfolgen.

¹⁵ Siehe Randnummer 117i. V. m. Fußnote 79 der Breitbandleitlinien.

¹⁶ Siehe Randnummern 130, 132, 135, 147 der Breitbandleitlinien.

¹⁷ Siehe Randnummer 151 der Breitbandleitlinien.

¹⁸ Siehe Randnummer 131 der Breitbandleitlinien.

¹⁹ Dies ist gegenwärtig die Bundesnetzagentur.

²⁰ Vgl. Verpflichtungen gemäß 'Teil 2 – Marktregulierung' des Telekommunikationsgesetzes.

Kommentiert [A6]: Absatz 4 ist neu. Die Preise für Vorleistungsprodukte sind künftig durch die öffentliche Hand festzulegen und in den Ausschreibungsunterlagen des Förderprojektes anzugeben.

Kommentiert [A7]: Der alte Absatz 5 ist entfallen. Er enthielt die Anforderung, dass auf dem geförderten Netz Gigabitprodukte angeboten werden müssen, wenn eine entsprechende Nachfrage besteht. Dies wird nach wie vor gelten, muss aber nicht in der RR geregelt sein. Hier könnte diese Bestimmung dahingehend missverstanden werden, dass die Zielbandbreite nur bei entsprechender Nachfrage gilt.

Betrag für die Nutzung der passiven Infrastrukturen (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) der öffentlichen Hand zu zahlen bereit ist. .

- (9) Sollten sich weniger als drei Bieter am Wettbewerb beteiligen, hat der Zuwendungsempfänger **unabhängige Prüfer** damit zu beauftragen, das vorgelegte Angebot bzw. die vorgelegten Angebote auf ihre Plausibilität hin zu prüfen oder die Wirtschaftlichkeitslücke selber zu schätzen. Die Unabhängigkeit des Prüfers muss auf Verlangen der öffentlichen Hand von diesem bestätigt werden.

Kommentiert [A8]: Austausch des Begriffes "externer Wirtschaftsprüfer" durch "unabhängiger Prüfer". Übernahme des Begriffes aus den Breitbandleitlinien.

§ 6

Besondere Voraussetzungen des Auswahlverfahrens zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke (§ 3 Abs.1 Buchstabe a)

- (1) Eine Wirtschaftlichkeitslücke ist definiert als Differenz zwischen dem Barwert aller Erträge und dem Barwert aller Kosten des Netzaufbaus und/oder -betriebs. Die Zuwendung gilt als einmaliger Zuschuss für einen durchgehenden Betrieb über mindestens sieben Jahre. Eine mehrfache Zuwendung zur Schließung einer Wirtschaftlichkeitslücke zur Erreichung desselben Verwendungszwecks ist ausgeschlossen.
- (2) Die Angebote der Betreiber müssen mindestens die folgenden indikativen Angaben umfassen:
- Angaben zur Zuverlässigkeit und den unter § 1 genannten Netzparametern der zu errichtenden Infrastruktur,
 - die für Netzaufbau und/oder -betrieb kalkulierten Kosten, einschließlich der Kosten der Finanzierung,
 - alle zu erwartenden Einnahmen aus der Vermarktung der Vorleistungsprodukte
 - alle zu erwartenden Einnahmen aus der Vermarktung der Endkundenprodukte
 - nach Zuschlag und Umsetzung angebotene Dienste sowie Erstproduktangebote,
 - die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs gemäß § 9 und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise.

§ 7

Besondere Voraussetzungen des Auswahlverfahrens beim Betreibermodell (Sachbeihilfe nach § 3 Absatz 1 Buchstabe b)

- (1) Die Angebote der Betreiber müssen mindestens die folgenden Angaben umfassen:
- Angaben zur Zuverlässigkeit und Hochwertigkeit (z. B. Langlebigkeit, und auch Zahl der Anschlüsse) der technischen Lösungen, insbesondere zur Gewährleistung einer Datenrate von 1 Gigabit/s für jeden Endnutzer zu jeder Zeit,
 - Angaben zur Höhe der Zahlung für die Nutzung des passiven Netzes (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) plus Kalkulation von Erlösen und Kosten,
 - die Verpflichtung zur Herstellung eines offenen und diskriminierungsfreien Zugangs (auf Vorleistungsebene) und Angaben zur geplanten Art und Weise der Erfüllung dieser Verpflichtung einschließlich indikativer Angabe möglicher Vorleistungspreise,
 - Angaben zu Ort, Art und Umfang der erforderlichen Leistungen einschließlich einer Quantifizierung der hierfür voraussichtlich anzusetzenden Kosten.

§ 8

Offener und diskriminierungsfreier Zugang

- (1) Der ausgewählte Bieter muss im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens verpflichtet werden, im geförderten Netz einen offenen und diskriminierungsfreien Zugang zu den errichteten Infrastrukturen zu gewährleisten, insbesondere Zugang zur unbeschalteten Glasfaser und zu Infrastruktur wie Straßenverteilerkästen, Pfählen, Masten, Türmen und Leerrohren bereitzustellen. Bitstromzugang sowie vollständig physisch entbundelter Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung ermöglichen.²¹ Auf Antrag muss der offene Zugang an neuen Zugangspunkten zur geförderten Infrastruktur gewährt werden. Das geförderte Unternehmen kann sich die Herstellung des Zugangspunktes vorbehalten. Die Kosten sind vom Antragsteller zu tragen.
- (2) Der effektive Zugang auf Vorleistungsebene soll so früh wie möglich vor Inbetriebnahme des Netzes für mindestens **zehn Jahre** und für passive Infrastruktur (einschließlich Kabel, wie unbeschaltete Glasfaser) für unbegrenzte Dauer gewährt werden. Falls der Netzbetreiber auch Endkundendienstleistungen anbietet, muss der Zugang sechs Monate vor Inbetriebnahme gewährleistet sein mit dem Ziel, ein zeitgleiches Angebot auch durch den oder die anderen Anbieter zu ermöglichen.²²
- (3) Im Falle einer Förderung müssen im gesamten geförderten Netz dieselben Zugangsbedingungen gelten, auch in den Teilen des Netzes, in denen bestehende Infrastruktur genutzt wurde. **Darüber hinaus muss der Zugang auch zu Komponenten des Netzes gewährt werden, die nicht staatlich gefördert werden.** Die Verpflichtung zur Zugangsgewährung muss unabhängig von Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen, der Verwaltung oder dem Betrieb der geförderten Infrastruktur durchsetzbar sein.²³ Der Begünstigte ist zu verpflichten, diese Verpflichtung auf Rechtsnachfolger zu übertragen.
- (4) **Der Bund legt unter Beteiligung der Bundesnetzagentur die Bedingungen²⁴ und Preise²⁵ für den Zugang Dritter auf Vorleistungsebene zu dem geförderten Netz verbindlich fest. Die Vorleistungspreise werden im Einklang mit den Grundsätzen der Kostenorientierung festgelegt oder orientieren sich an vergleichbaren Preisen in wettbewerbsintensiveren Gebieten.**²⁶
- (5) Im Sinne der Richtlinie zur Kostenreduzierung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen²⁷, muss die geförderte Infrastruktur zukunftssicher sein; physische Charakteristika müssen so gestaltet werden, dass Dritte ihre aktiven und passiven Netzelemente an die bestehende Infrastruktur anschließen können.

Kommentiert [A9]: Übernahme der Regelung der Breitbandleitlinien (Rn. 133)

Kommentiert [A10]: Die Förderung in Deutschland erstreckt sich auf alle Netzkomponenten (aktiv und passiv)

Kommentiert [A11]: Neuer Absatz 4, der die neue Bestimmung der Breitbandleitlinien übernimmt, wonach die Vorleistungspreise durch den Bund geregelt werden.

§ 9

Informationspflichten, Dokumentation der Lage und der geförderten Regionen

²¹ Siehe Randnummern 140, 141, 142 der Breitbandleitlinien

²² Randnummer 129 der Breitbandleitlinien.

²³ Randnummer 137 der Breitbandleitlinien.

²⁴ Siehe Randnummern 130, 132, 135, 147 der Breitbandleitlinien.

²⁵ Siehe Radnummern 151 der Breitbandleitlinien.

²⁶ Randnummer 151 Buchst. a der Breitbandleitlinien.

²⁷ RICHTLINIE 2014/61/EU DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation

- (1) Die geförderten Infrastrukturen sind zu dokumentieren. Die Eigentümer der geförderten Infrastruktur sind verpflichtet, die Daten über die neu geschaffenen Infrastrukturen der zentralen Informationsstelle des Bundes zwecks Aktualisierung und Pflege des Infrastrukturatlas sowie zwecks Aufnahme in den Breitbandatlas innerhalb von acht Wochen nach Fertigstellung der Arbeiten zur Verfügung zu stellen.
- (2) Weiterhin müssen die durch die Förderung begünstigten Unternehmen allen an der Mitverlegung gemäß § 146 TKG in der Fassung vom 1.12.2021 interessierten Unternehmen sowie den an der Nutzung der geförderten Infrastruktur interessierten Netzbetreibern alle erforderlichen Informationen, insbesondere zu den geförderten Infrastrukturen einschließlich Leerrohre, Straßenverteilerkästen und Glasfaserleitungen, auf Anfrage innerhalb einer Frist von 4 Wochen zur Verfügung stellen.

§ 10

Mechanismus zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsvorteile bei größeren Vorhaben

- (1) Um zu verhindern, dass durch die Gewährung einer Beihilfe einzelnen Betreibern eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, prüft die Bewilligungsbehörde, ob ein angemessener Gewinn aus der Vermarktung der geförderten, neu errichteten Breitbandzugänge im Zielgebiet übertroffen wurde. Dieser Mechanismus zur Vermeidung übermäßiger Wettbewerbsvorteile wird für das Wirtschaftlichkeitslückenmodell sowie für das Betreibermodell erstmals nach sieben Jahren durchgeführt.²⁸
- (2) Der angemessene Gewinn wird übertroffen und entsprechend der Förderhöhe zurückgefordert, wenn die Kapitalrendite bis zu 13 % pro Jahr übersteigt.²⁹ Dies gilt auch für Gewinne aus anderen Transaktionen im Zusammenhang mit dem staatlich geförderten Netz.³⁰ Der Beihilfeempfänger muss für eine getrennte Buchführung zwischen eigenwirtschaftlich finanzierten und geförderten Netzen sorgen.³¹ Die vorstehenden Absätze gelten nur für größere Vorhaben mit einem Beihilfebetrug von mehr als zehn Millionen EUR.

§ 11

Zentrales Online-Portal und Berichterstattung

- (1) Die Gewährung einer Beihilfe gemäß dieser Rahmenregelung ist Gegenstand einer Verpflichtung zur Berichterstattung Deutschlands gegenüber der Europäischen Kommission nach Art. 26 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 248 vom 24.9.2015, S. 9). Die diesbezüglichen Beihilfefälle sind jährlich bis zum 28.02. für das zurückliegende Kalenderjahr in dem Portal State Aid Reporting Interactive 2 (SARI2) zu hinterlegen.
- (2) Über die jährliche Berichterstattung gemäß Absatz 1 und 2 hinaus sind Informationen nach Randnummer 202 Buchst. a sowie Buchst. b i. V. m. Anhang II der

²⁸ Randnummer 155 der Breitbandleitlinien.

²⁹ Randnummer 158 i. V. m. Fußnoten 107, 108 der Breitbandleitlinien

³⁰ Randnummer 159 i.V.m. Fußnote 109 der Breitbandleitlinien

³¹ Randnummer 160 der Breitbandleitlinien.

Kommentiert [A12]: Übernahme der Rückforderungsvorgaben der Beihilfeleitlinien. Der dadurch gewährte Rahmen für die Rückforderung wird in der neuen Förderrichtlinie durch die Übernahme der bisherige Regelung der Rückforderung auf nationaler Ebene ausgeschöpft.

Breitbandleitlinien bereits innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligungsbeschluss auf der Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission (Transparency Award Module)³² zu veröffentlichen und für 10 Jahre aufrechtzuerhalten.

- (3) Mindestens alle zwei Jahre erfolgt durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr eine Berichterstattung an die EU-Kommission über die in Randnummer 208 i. V. m. Anhang III der Breitbandleitlinien genannten Daten für alle Beihilfemaßnahmen, die in den Geltungsbereich der Rahmenregelung fallen.
- (4) Die einzelnen Beihilfemaßnahmen und die diesbezüglichen Vorhaben werden unter anderem von den Breitbandkompetenzzentren koordiniert und durch das Bundesministerium für Digitales und Verkehr überprüft und kontrolliert.

§ 12

Evaluierung

- (1) Es ist eine Evaluierung dieser Rahmenregelung durch eine unabhängige Stelle durchzuführen.
- (2) Die Evaluierung folgt dem [in Anlage 1 befindlichen] Evaluierungsplan.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Rahmenregelung tritt am Tag nach der Genehmigung durch die Europäische Kommission in Kraft.
- (2) Die Rahmenregelung ist befristet bis zum 31.12.2028.

Berlin, den

Bundesministerium
für Digitales und Verkehr

Im Auftrag

Gertrud Husch

Kommentiert [A13]: § 11 enthält die auf Grund der Beihilfeleitlinien notwendigen Anpassungen bezüglich der Berichte und Evaluierungen des Bundes, die gegenüber der EU-KOM abzugeben sind.

³² „Öffentliche Suche in der Beihilfentransparenzdatenbank“, verfügbar unter <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public?lang=de>